Besondere Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid für Projekte zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (Besondere Nebenbestimmungen)

1. Rückkehr- und Reintegrationshilfen

1.1 Zielsetzung

1.1.1. Herkunftslandbezogene Leistungen

Pauschale Rückkehr- und Reintegrationshilfen können Personen aus den Baden-Württemberg migrationspolitisch bedeutsamen Ländern einzelfallbezogen gewährt werden, damit sie sich für eine freiwillige Rückkehr entscheiden und dadurch gegebenenfalls staatliche Rückführungsmaßnahmen vermeiden. Die Leistungen können zusätzlich zu den Leistungen des REAG/GARP-Programms und anderer individueller Reintegrationshilfen (beispielsweise StarthilfePlus, ERRIN, IntegPlan) gewährt werden. Die zeitliche Staffelung der Auszahlung dient der Förderung der Nachhaltigkeit der Rückkehr. Die migrationspolitisch bedeutsamen Länder sind in Nummer 2 dieser Anlage aufgeführt.

1.1.2. Bedarfsbezogene Leistungen im Einzelfall

In begründeten Einzelfällen, insbesondere sofern Personen einen Aufenthaltstitel aus anderen Gründen als aus humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen (§§ 22 bis 26 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)) besitzen und deshalb von der REAG/GARP-Förderung ausgeschlossen sind, können Rückkehr- und Reintegrationshilfen gewährt werden, um eine nachhaltige freiwillige Ausreise zu ermöglichen, es sei denn, der Bedarf ist anderweitig gedeckt.

1.2 Voraussetzungen der Rückkehr- und Reintegrationshilfen

Rückkehr- und Reintegrationshilfen dürfen nur gewährt werden, wenn

 es sich um Personen handelt, die bedürftig sind; dies wird jedenfalls beim Bezug öffentlicher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehungsweise von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe) oder Wohngeld angenommen,

- die begünstigten Personen freiwillig und dauerhaft in das Herkunftsbeziehungsweise Rückkehrland zurückkehren,
- gültige Heimreisedokumente vorhanden sind oder deren Erteilung absehbar ist,
- die Personen erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Anträge, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder aus Aufenthaltstiteln zu verzichten,
- die Personen nicht bereits in der Vergangenheit Reintegrationshilfen des Landes oder sonstige Reintegrationshilfen beispielsweise REAG/GARP erhalten haben und
- die Personen nicht bereits nach dem REAG/GARP-Programm wegen offensichtlichem Missbrauch von einer F\u00f6rderung ausgeschlossen wurden.

1.3 Wert der Rückkehr- und Reintegrationshilfen

Die herkunftslandbezogenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen gemäß Nummer 1.1.1 können Staatsangehörigen der unter Nummer 2 aufgeführten Herkunftsländer in sechs monatlichen Raten in Höhe von je 100 Euro, Personen unter 18 Jahren je 50 Euro, insgesamt je Familienverband nicht mehr als insgesamt 200 Euro pro Monat gewährt werden. Falls eine Ratenzahlung mit angemessenem Aufwand nicht durchführbar ist, kann notfalls auf eine Einmalzahlung ausgewichen werden.

Zusätzlich kann Staatsangehörigen der unter Nummer 2 aufgeführten Herkunftsländer, in denen keine Unterstützung nach dem ERRIN-Programm angeboten wird, unmittelbar vor der Ausreise eine einmalige Pauschale in Höhe von 500 Euro, Personen unter 18 Jahren 250 Euro,

insgesamt je Familienverband nicht mehr als einmalig 1.500 Euro gewährt werden.

Ausstehende monatliche Raten können bis zu sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden.

Die bedarfsbezogenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen im Einzelfall gemäß Nummer 1.1.2 können analog der jeweils gültigen Leitlinien des REAG/GARP-Programmes gewährt werden. Dabei darf der Wert aller medizinisch bedingten Zusatzkosten der Reise nicht mehr als insgesamt 5.000 Euro je Einzelperson oder Familie betragen.

In begründeten Einzelfällen, in denen besondere persönliche oder humanitäre Umstände vorliegen, können nach Rücksprache mit der Bewilligungsstelle höhere persönliche Rückkehr- und Reintegrationshilfen gewährt werden.

Alle Rückkehr- und Reintegrationshilfen sind nach einzelfallbezogener Prüfung nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben.

1.4 Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Rückkehr- und Reintegrationshilfen ist sicherzustellen. Insbesondere ist die Auszahlung der monatlichen Raten der herkunftslandbezogenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen einzustellen, wenn bekannt wird, dass die Leistung nicht (mehr) für die nachhaltige Rückkehr- und Reintegration der begünstigten Person eingesetzt wird.

Die Rückkehr- und Reintegrationshilfe ist von der begünstigten Person zurückzufordern, sofern sie nicht nur vorübergehend erneut ins Bundesgebiet einreist oder sich unerlaubt hier aufhält. Die begünstigten Personen müssen sich schriftlich verpflichten, die erhaltenen Rückkehr- und Reintegrationshilfen zu erstatten, wenn sie nicht aus dem Bundesgebiet ausreisen oder ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen.

2. Migrationspolitisch relevante Herkunftsländer

Folgende Länder werden als für Baden-Württemberg migrationspolitisch relevante Herkunftsländer bestimmt, für deren Staatsangehörige im Rahmen der freiwilligen Rückkehr eine herkunftslandbezogene Rückkehrund Reintegrationshilfe nach Nummer 1.3 gewährt werden kann:

Afghanistan	Marokko
Algerien	Nigeria
China	Pakistan
Gambia	Russische Föderation
Georgien	Sri Lanka
Indien	Somalia
Irak	Togo
Iran	Türkei
Kamerun	Tunesien

Änderungen bleiben vorbehalten.

3. Projektsteuerung

3.1 Qualitätssicherung

Die Zuwendungsempfänger haben eine durchgängige Qualitätssicherung von der Projektplanung über den gesamten Verlauf bis zum Projektabschluss sicherzustellen. Dazu gehört, dass die Vorgaben der VwV Rückkehrförderung eingehalten werden, insbesondere hinsichtlich Weiterbildung sowie Dokumentation, und dass eine grundsätzliche Erreichbarkeit gewährleistet wird.

3.2 Abweichungen von der Projektplanung

Über Abweichungen von der Projektplanung ist die Bewilligungsstelle frühzeitig zu informieren, um eine Entscheidung herbeizuführen, ob eine Anpassung des Bewilligungsbescheids erforderlich beziehungsweise möglich ist.

3.3 Quartalsstatistik, Berichtspflichten

Rückkehrberatungsprojekte legen der Bewilligungsstelle jeweils zum Ende des Quartals so zeitnah wie möglich, spätestens zum 15. des Folgemonats, eine Übersicht anhand einer von der Bewilligungsstelle erstellten Statistikvorlage über die dort genannten Indikatoren vor, insbesondere:

- die Zahl der vorgenommenen Beratungen,
- Inanspruchnahme von Förderprogrammen zur Unterstützung der freiwilligen Ausreise einschließlich reintegrationsfördernder Maßnahmen und
- die Zahl der im Rahmen des Projekts erfolgten Ausreisen.

Rückkehrberatungsprojekte, deren Bewilligungszeitraum über zwölf Monate hinausgeht, legen jeweils mit der vierten Quartalsstatistik einen begleitenden Bericht vor, mit welchem die Ergebnisse der Indikatoren sowie Entwicklungen im Projektverlauf zu erläutern sind. Außerdem soll zusammen mit dem Bericht exemplarisch ein Fall aus der Rückkehrberatung Alle kurz anonymisiert geschildert werden. anderen Rückkehrberatungsprojekte legen Projektbericht mit dem den Verwendungsnachweis vor.

3.4 Für den Fall, dass Rückkehr- und Reintegrationshilfen nach der VwV Rückkehrförderung gewährt werden, sind die zuständigen Ausländerbehörden nach §§ 86a, 87 Absatz 6 AufenthG entsprechend zu informieren. Erhält eine Rückkehrberatungsstelle Kenntnis über die Wiedereinreise einer gefördert ausgereisten Person, sind die zuständige Ausländerbehörde sowie die Bewilligungsstelle zu informieren.

4. Datenschutz, Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Förderung aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg erfolgt, die der Landtag zur Verfügung stellt.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit bekanntwerdenden Vorgänge und personenbezogenen Daten Stillschweigen gegenüber Externen zu bewahren. Die Verpflichtung zum Stillschweigen erstreckt sich auf alle Beschäftigten der Zuwendungsempfänger und über den Projektzeitraum hinaus.